

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Ingolstadt

Vom 31. Januar 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Eintritt in das Hauptstudium und das zweite praktische Studiensemester
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis
- § 12 Akademische Grade
- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) ¹Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

- (3) ¹Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erkennen, global zu denken, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.
- (4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiums beträgt acht Studiensemester, die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums sieben Studiensemester.
- (2) ¹Diplom- und Bachelorstudium gliedern sich jeweils in Grund- und Hauptstudium ²Das gemeinsame Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Vorprüfung ab. ³Das Hauptstudium im Diplomstudiengang umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester, die als viertes und siebtes Semester geführt werden. ⁴Das Hauptstudium im Bachelorstudiengang umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Semester geführt wird.
- (3) Diplom- und Bachelorstudium gliedern sich ab dem sechsten Studiensemester in Studienschwerpunkte gemäß der Anlage, von denen die Studenten im fünften Studiensemester einen auswählen müssen.
- (4) ¹Die ersten sechs Studiensemester sind bei beiden Abschlussarten gleich. ²Soll der Bachelorabschluss erworben werden, ist spätestens bei der Rückmeldung für das sechste Studiensemester eine Erklärung abzugeben, dass das Studium im Bachelor-Hauptstudium fortgesetzt wird.

§ 4

Leistungspunkte

¹Für bestandene Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan, soweit diese nicht unmittelbar in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt sind.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studenten müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester;
 2. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl;
 3. den Katalog der von Studenten dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden;
 5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer;
 6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahme-nachweise.

- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Eintritt in das Hauptstudium und das zweite praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf höchstens drei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester des Diplomstudiums setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 8

Fachstudienberatung

Wurde nach zwei Fachsemestern in den Fächern des Grundstudiums mit Ausnahme der Fächer Nrn. 2.2, 3.2 und Nr. 8.2 nicht mindestens siebenmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters im Bachelorstudium voraus.
- (2) Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten und der Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 11

Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplom- und Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt ausgestellt.

§ 12

Akademische Grade

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ (Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“) verliehen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Business Administration and Engineering“, Kurzform: „B.B.A.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die das Studium nach dem Sommersemester 2002 im ersten Studiensemester aufnehmen. Sie gilt ferner für Studenten, die vor dem Wintersemester 2002/2003 das Studium im Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Ingolstadt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. September 1996 (KWMBI II 1997 S. 380) in der jeweiligen Fassung aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studenten, die vor dem Wintersemester 2002/2003 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2003 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die eine Fortführung des Studienangebotes nach dem bisherigen Lehrplan ausschließt. Über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Ingolstadt vom 4. September 1996 (KWMBI II 1997 S. 380) in der jeweiligen Fassung Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 15. April 2002 und 27. Januar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Dezember 2002, Nr. XI/3-3/313(22/4)-11/21676.

Ingolstadt, 31. Januar 2003

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Januar 2003 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 2003 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 31. Januar 2003.